



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#046
Datum: 16.10.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„VST, Dorsten -Hervest, Modernisierung“

in der Gemeinde Hervest-Dorsten

Bahn-km 20,400

der Strecke 2236 GE-Bismarck - Borken - (NL)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes 6	
A.3.2	Konzentrationswirkung	11
A.4	Nebenbestimmungen	11
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	11
A.4.2	Immissionsschutz	13
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	14
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	18
A.4.7	Kampfmittel	18
A.4.8	Unterrichtungspflichten	18
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	19
A.7	Sofortige Vollziehung	19
A.8	Gebühr und Auslagen	19
B.	Begründung	20
B.1	Sachverhalt	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	20
B.1.2	Verfahren	20
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	21
B.2.1	Rechtsgrundlage	21
B.2.2	Zuständigkeit	22
B.3	Umweltverträglichkeit	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	22
B.4.1	Planrechtfertigung	22
B.4.2	Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebiets mit Nebenbestimmungen	22
B.4.3	Wasserhaushalt	23
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	28
B.4.5	Immissionsschutz	29
B.4.6	VV BAU und VV BAU-STE	30
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	30
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	31
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	31

B.4.10	Kampfmittel	31
B.5	Gesamtabwägung	31
B.6	Sofortige Vollziehung	32
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	32
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	33

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „VST, Dorsten -Hervest, Modernisierung“, in der Gemeinde Hervest-Dorsten, im Landkreis Recklinghausen, Bahn-km 20,400 der Strecke 2236,GE-Bismarck - Borken - (NL), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der Verkehrsstation Hervest-Dorsten. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- der Neubau der Personenunterführung, am Ende der Personenunterführung wird eine neue 3- läufige Treppenanlage und für mobilitätseingeschränkte Personen ein Aufzug gebaut,
- der Rückbau des bestehenden Bahnsteigdaches,
- Verlängerung des Bahnsteiges von Gleis 52 auf 146 m,
- Neubau von zwei Wetterschutzhäusern,
- Anpassung und Ergänzung der Bahnsteigausstattung und Wegeleitsystems.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 16.09.2025, 45 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan vom 13.02.2025, ohne Maß	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 13.02.2025, 10 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6	Grunderwerbverzeichnis vom 13.02.2025, 2 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan, Personenunterführung, Draufsicht oben und unten, vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.2	Bauwerksplan, Personenunterführung, Schnitte, vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.3	Bauwerksplan, Personenunterführung, Bauzustand - Bauphasen, vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 100, 1 : 25	nur zur Information
7.4	Bauwerksplan, Bahnsteig, Draufsicht, vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.5	Bauwerksplan, Bahnsteig, Schnitte, vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 50; 1 : 100	genehmigt
7.6	Bauwerksplan, Personenunterführung, Rigolenentwässerung, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 13.02.2025, ohne Maß	genehmigt
9	Kabel- und Leitungsplan vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13.02.2025, 72 Seiten	genehmigt
10.2	Bestand-Konflikte-Maßnahmenplan vom 13.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10.3	Maßnahmenblätter, Druckdatum 04.09.2025, 28 Seiten	genehmigt
12	Baulärm- und Erschütterungsprognose zur Erneuerung des Haltepunktes Hervest – Dorsten vom 15.08.2025, 52 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
13	Fortschreibung Geotechnischer Bericht, Niederrhein-Münster-Netz-Tranche 2, vom 22.12.2023, 62 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
14	BoVEK – Grobkonzept vom 06.0.2024, 15 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
15.1	Stellungnahme LBA vom 12.04.2022	nur zur Information
15.2	Lageplan Kampfmittel Verdachtsflächen vom 04.05.2022	nur zur Information
15.3	Stellungnahme Kampfmittel BE-Fläche vom 05.06.2024	nur zur Information
15.4	Lageplan Kampfmittel BE-Fläche	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.1	Wasserwirtschaftliche Belange vom 02.04.2024, 21 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
16.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 25.03.2024, 26 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

I. Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- Das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Dorsten, Flur 015, Flurstück 1166 der Strecke 2236, km 20,522 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung des auf dem Bahnsteig, dem Aufzugsdach sowie in der Personenunterführung an der Verkehrsstation Dorsten-Hervest anfallenden Niederschlagswassers mittels Versickerung über zwei Rigolen in das Grundwasser.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Entwässerungsflächen:

lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche A_u [m ²]	in den
1	Bahnsteig (A_E : 790,25 m ²)	A_{E1}	711,23	Untergrund
2	Trog (A_E : 28 m ²)	A_{E2}	25,20	Untergrund
3	Aufzugdach (A_E : 9 m ²)	A_{E3}	8,10	Untergrund

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle	
						Rechtswert	Hochwert
E1	2	0,05	1166	015	Dorsten	359925	5726525
E2	1, 3	0,44	1166	015	Dorsten	359936	5726521

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung: Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Begründung: Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der

Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Begründung: Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung: Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

Begründung: Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sicher.

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die

einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.

8. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Begründung: Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird. Begründung: Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

11. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

Begründung: Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.

12. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

Begründung: Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vor-sorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

13. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

Begründung: Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive artenschutzrechtlicher Betrachtung (Unterlage 10.1), insbesondere in den Maßnahmenblättern, dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_V: Schutz angrenzender Gehölze,
- Maßnahme 002_VA: Jahreszeitliche Bauzeitregelung zum Schutz von Brutvögeln,
- Maßnahme 003_VA: Entwertung des Bauwerkes als Brutstätte,
- Maßnahme 004_VA: Vorgabe zur Baufeldräumung zum Schutz von Reptilien und Amphibien,
- Maßnahme 005_VA: Bauzeitliche Aufwertung von Habitatsstrukturen,
- Maßnahme 006_VA: Installation einer Schutzeinrichtung (Amphibien/Reptilien),
- Maßnahme 007_VA: Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung,
- Maßnahme 008_VA: Erfassung von Fledermäusen am und im Bauwerk,
- Maßnahme 009_VA: Kontrolle und Verschluss von Baum- und Bauwerksquartieren,
- Maßnahme 010_VA: Entschärfung der Fallenwirkung zum verschlossenen Raum,

- Maßnahme 011_V: Wiederherstellung der BE-Flächen mit anschließender Ansaat der Grünflächen,
- Maßnahme 012_V: Wiederherstellung der BE-Flächen mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession,
- Maßnahme 13_A: Wiederherstellung der BE-Flächen mit anschließender Anpflanzung einer Hecke,
- Maßnahme 014_ÖK: Anteilige Inanspruchnahme des Ökokontos „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“,
- Maßnahme 015_CEF: Installation von Fledermauskästen.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Das Vorhaben ist unter Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Details der umweltfachlichen Baubegleitung sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abstimmen. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung von Schutzzäunen (Maßnahme 006_VA) sowie die zweite stationäre Fledermauserfassung am Bauwerk (Maßnahme 008_VA), die gegebenenfalls zu Anpassungen der Ersatzquartiere führen könnte.
- Wesentliche Tätigkeiten im Rahmen der umweltfachlichen Baubegleitung sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die umweltfachliche Baubegleitung hat eine der Planung sowie den Genehmigungsauflagen entsprechende Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten zu gewährleisten.

Zur Maßnahme 002_VA:

- Der Umbau der Verkehrsstation ist nach Möglichkeit in einem konfliktarmen Zeitraum, außerhalb der Quartiernutzungen von Fledermäusen, sowie der Brutzeit durchzuführen. Der günstigste Zeitraum um mit den Bauarbeiten zu beginnen, ist der Herbst zwischen Anfang Oktober bis Mitte November.

Zur Maßnahme 014_ÖK:

- Der entsprechende Nachweis der Ausbuchung von 1.950 (BKompV) / 761 (LANUV) Ökopunkten aus dem Ökopool ist dem Kreis Recklinghausen unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens (70.22) 343720-00-25-005 vorzulegen.

Zur Maßnahme 015_CEF:

- Die Fledermauskästen sind von qualifiziertem Personal aufzuhängen und zu warten.
- Bei der Anbringung künstlicher Fledermausquartiere ist zu beachten, dass diese nur bei regelmäßiger Instandhaltung langfristig ihre Funktionsfähigkeit behalten. Die Funktionsfähigkeit muss dabei solange erhalten bleiben, bis sich neue Quartiere in Gehölzen bilden können.
- Ersatzkästen für gebäudebewohnende Fledermäuse sind aufgrund des Wegfalls des Bauwerkes dauerhaft bereitzustellen, beziehungsweise sind bei Möglichkeit neue Quartiere innerhalb des neuen Bauwerkes zu integrieren.
- Das Monitoring der Fledermauskästen ist durchzuführen um die Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu übermitteln.
- Die CEF-Maßnahmen sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu realisieren.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen wie Betriebszeitenbeschränkungen).
2. Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 12.1) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der

schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).

4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Die Anwohner sowie Anlieger der Baustelle sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art, Dauer und Zweck sowie den Umfang und die Unvermeidbarkeit möglicherweise zu erwartender Beeinträchtigungen zu informieren.
6. Den Bewohnern an allen Immissionsorten mit Beurteilungspegeln > 70 dB(A) tagsüber ist für die Bauzeit in den entsprechenden Bauabschnitten Ersatzwohnraum anzubieten.
7. Soweit möglich und für die Bauablaufplanung zulässig, sind Arbeiten parallel auszuführen, um damit die Gesamtbauzeit zu reduzieren.
8. Bei der Wahl und Einrichtung der Baustellenflächen ist darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzwürdigen Bebauung hin zu erreichen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Das Grundstück Gemarkung Dorsten, Flur 15, Flurstück 1166 in Dorsten, liegt im Bereich der Altablagerung AA Von-Stein-Str., östl. Bahnhof Hervest, welche unter der Registriernummer 4307/82 in dem Kataster des Kreises Recklinghausen über Altlasten und altlastverdächtige Flächen erfasst ist. Es handelt sich hierbei um eine in inhomogene Anschüttung mit Bestandteilen an umgelagerten Böden, Schlacke, Bauschutt, Hausmüll und anderen. Aufgrund der vorliegenden Altlastsituation sind alle Eingriffe in den Boden durch einen mit der entsprechenden Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten.
- Der Gutachter hat zu gewährleisten, dass kontaminierter Boden erkannt und nicht mit anderem Aushubmaterial vermischt wird.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container) auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.
- Alle Fremdböden, die im Plangebiet eingebaut werden sollen, sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Der Analysenumfang sowie die Bewertung richtet sich nach der geplanten Einbausituation. Für den Einbau in ein technisches Bauwerk ist die EBV, für eine bodenähnliche Anwendung ist die BBodSchV anzuwenden.
- Im beigefügten „BodenVerwertungs- und Entsorgungskonzept Grobkonzept (BoVEK)“ vom 06.02.2024 Version 1.0 werden Analysen aus dem Jahr 2022 herangezogen, welche entsprechend der damaligen LAGA-Mitteilung durchgeführt und bewertet wurden. Diese Altanalysen sind nicht mehr anwendbar und dürfen nicht für die Bewertung des Wiedereinbaus oder der Abfuhr herangezogen werden. Gleichwohl bieten diese einen ersten Anhaltspunkt der zu erwartenden Belastungen. Ausgehobenes Bodenmaterial, sowie Bauschutt, RC-Material und andere mineralische Stoffe sind daher aufgrund der möglichen Belastungssituation grundsätzlich sowohl vor der Entsorgung als auch vor dem Wiedereinbau pro angefangenen 500 m³ entsprechend der EBV und der BBodSchV 2023 zu analysieren und zu bewerten.
- Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist in aufgefüllten und oder kontaminierten Bodenbereichen unzulässig.

- Die Flächen der Baustelleneinrichtung liegen auf Grundstücken, die in dem Kataster des Kreises Recklinghausen über Altlasten und altlastverdächtige Flächen unter den folgenden Bezeichnungen eingetragen sind.

4307/2043 Gleistrasse von Schermbeck nach Haltern und

4307/2005 Schachanlage Fürst Leopold 1/2

Eingriffe in den Boden finden hier nicht statt. Die Flächen sind wie in Kapitel „4.3 Bereitstellungsfläche“ des beigefügten „BodenVerwertungs- und Entsorgungskonzeptes Grobkonzept (BoVEK)“ beschrieben zu schützen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen. Darüber hinaus gilt Folgendes für Westnetz GmbH:

- Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, hat die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit dem in der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 23.04.2024 genannten anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen, da alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.
- Die Lage der Erdgashochdruckleitung ist dem in der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 23.04.2024 beigefügten Bestandsplan zu entnehmen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit dem Netzbetrieb von Westnetz GmbH Probeaufgrabungen erforderlich.
- Die genauen Schutzstreifenbreiten sind der in der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 23.04.2024 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von

Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge ($> 0,20$ m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen wird darauf hingewiesen, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

- Die Erdgashochdruckleitungen sind jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig zu halten. Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von $> 2,50$ m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.
- Im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) sind die Erdgashochdruckleitungen zu beachten. Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit Westnetz GmbH erfolgen.
- Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne Zustimmung von Westnetz GmbH nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.
- Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister von Westnetz GmbH oder die ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von der Westnetz

GmbH überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos beseitigt.

- Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.
- Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, sind nicht auszuschließen. Den Weisungen der Mitarbeiter von Westnetz GmbH ist zwingend Folge zu leisten.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Andienung der Baustelle hat über die Gemeindestraßen so zu erfolgen, dass keine Baustellenzufahrten zu der K 41 angelegt werden müssen.

A.4.7 Kampfmittel

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durchzuführen. Das Ergebnis ist abzuwarten und etwaige Auflagen und Empfehlungen zu beachten.

Im Übrigen gilt:

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „VST, Dorsten -Hervest, Modernisierung“ hat die Erneuerung der Verkehrsstation Hervest-Dorsten zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,400 der Strecke 2236 GE-Bismarck - Borken - (NL) in Hervest-Dorsten.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.07.2024, Az. I.IP-W-IV 21, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „VST, Dorsten -Hervest, Modernisierung“ beantragt. Der Antrag ist am 08.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.01.2024 und 05.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.06.2025 und 16.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.09.2025, Az. 641pa/052-2024#046, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Dorsten Stellungnahme vom 11.04.2025, Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bezirksregierung Münster Stellungnahme vom 31.03.2025, Az. 25.17.05 (10/2025)
3.	Kreis Recklinghausen Stellungnahme vom 08.04.2025, Az. (70.22)343720-00-25-005
4.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 23.04.2024, ohne Az.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die privaten Betroffenen sowie die Stadt Dorsten hat sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Verkehrsstation Dorsten – Hervest. Die Planung dient dazu, die Verkehrsstation in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und in einen nutzerfreundlichen Zustand zu bringen. Für die Station Hervest-Dorsten ist die Verlängerung und Erhöhung des Bahnsteiges vorgesehen.

Neue Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur im Sinne eines bedarfsgerechten Angebots formulieren unter anderen als Ziel die Schaffung weitgehender Barrierefreiheit für behinderte Menschen. Dieser Forderung wird mit dem geplanten Aufzug Folge geleistet.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebiets mit Nebenbestimmungen

Vorliegend umfasst die Konzentrationswirkung insbesondere eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet

der Wassergewinnungsanlagen Holsterhausen und Üfter Mark der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/Üfter Mark – vom 4. Mai 1998.

Das Bauvorhaben sowie die BE-Fläche befinden sich im Wasserschutzgebiet Holsterhausen/ Üfter-Mark (Unterlage 1, S. 40). Das Plangebiet liegt in der Schutzzzone III C des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/ Üfter-Mark.

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Das Vorhaben dient der Sicherheit des Schienen- und Straßenverkehrs, indem die Verkehrsstation in einem verkehrssicheren Zustand erhalten und in einen nutzerfreundlichen Zustand gebracht wird. Damit dient die Planung der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG, der als klimaschonende Verkehrsart sowie als Belang der Daseinsvorsorge vom Grundgesetz besonders geschützt wird, sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit, zu dem der Staat grundrechtlich verpflichtet ist; diese Belange stellen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dar.

Auch wird durch das Vorhaben der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet; dies wird v. a. durch geeignete und erforderliche Nebenbestimmungen gewährleistet.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen damit vor.

Die Gewährung der Befreiung genügt den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, denn die Auswirkungen auf das betroffene Schutzgebiet werden durch Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG (unter Ziffer A.4.1 dieses Bescheides) hinreichend ausgeglichen. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und gem. § 36 Abs. 1 VwVfG zulässig, denn sie sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt werden können, und sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.3 Wasserhaushalt

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, durch eine Bundesbehörde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 3 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der

Erlaubnis oder der Bewilligung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Dies gilt auch für Plangenehmigungen, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung haben.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „VST, Dorsten – Hervest, Modernisierung“, von Bahn-km 20,400 auf der Strecke 2236 GE-Bismarck – Borken – (NL), wurden folgende Sachverhalte geprüft, hinsichtlich derer die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in Betracht kommt:

1. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
 - Neubau der Entwässerung über zwei Rigolen
2. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG
 - Bohlträgerverbau, Unterkante Gründung des Aufzugschachts

Zu 1. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass das auf den Flächen des Bahnsteiges, der Personenunterführung sowie des Aufzugdachs anfallende Niederschlagswasser in Kastenrinnen gesammelt und über zwei Rigolen dem Untergrund zur Versickerung zugeführt wird. Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässeränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des Bahnsteigs, der Personenunterführung und Aufzugdachs gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2

WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten. Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser) nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist erforderlich, die Vorgaben der technischen Regelwerke für die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser einzuhalten. Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Rigolen wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Der erforderliche qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Regelwerks DWA-A 138-1.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Zu 2. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen zur Sicherung der Baugrube für die geplante Personenunterführung das dauerhafte Einbringen von Bohlträgern in den Untergrund vor, welche bis in eine Tiefe von 26,6 m NHN reichen. Der Bemessungswasserstand während der Bauzeit beträgt 27,5 m NHN, der mittlere

höchste Grundwasserstand (MHGW) beträgt 28,80 m NHN und der endbauzeitliche Bemessungswasserstand (entspricht dem höchsten Grundwasserstand (HGW)) beträgt 30,0 m NHN. Somit binden die Bohlträger in das Grundwasser ein. Daneben reicht die Unterkante des geplanten Aufzugsschachtes mit einer Grundfläche von etwa 9 m² wenige Zentimeter unter den endbauzeitlichen Bemessungswasserstand und somit in das Grundwasser.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Werden bei Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle einer Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Da die Verbauten nur oberhalb des Grundwasserspiegels ausgefacht werden und im Untergrund lediglich die Bohlträger in das Grundwasser einbinden, welche um- und unterströmt werden können und welche zudem nur eine geringe räumliche Ausdehnung aufweisen, ist durch ihr Einbringen kein signifikanter Aufstau bzw. keine Absenkung des Grundwassers zu erwarten, ebenso wenig wie die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit durch die Querschnittsverengungen zwischen den Trägern. Die Unterkante des Aufzugsschachtes liegt nur wenige Zentimeter unterhalb des Höchsten Grundwasserstandes (HGW). Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung und der hydraulischen Durchlässigkeit der umliegenden Schichten, die eine Um- und Unterströmung gewährleisten, ist der Aufstau vernachlässigbar gering. Die qualitative Beeinflussung des Grundwassers durch das Einbringen der genannten Bauteile umfasst lediglich kleinräumige und zeitlich begrenzte chemische Veränderungen, etwa während des Rammprozesses der Bohlträger durch möglichen Abrieb von Eisenpartikeln. Aufgrund der Geringfügigkeit ist von keiner nachteiligen qualitativen Gewässerveränderung auszugehen.

Da sich das Einbringen aus o.g. Gründen nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann, kann das Einbringen der Bohlträger sowie der Unterkante des Aufzugsschachtes als Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG gewertet werden, die nicht erlaubnis-, sondern lediglich anzeigepflichtig sind. Bei plangemäßer Ausführung ist die Anzeige mit Antragstellung erfolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen umgesetzt wird.

Diese Nebenbestimmungen und Hinweise dienen somit dem Schutz vor schädlichen Gewässerveränderungen und wurden dementsprechend unter A.3.1 aufgenommen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 10.1, S. 24 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Unterlage 10.1, S. 44 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme dargelegt (Unterlage 10.1, S. 64 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen/ersetzt zu betrachten sind.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 10.1, S. 46 ff.) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (ultima ratio) in Betracht (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn. 111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass zur Kompensation des Eingriffs

in Natur und Landschaft auf das Ökokonto Stiftung Westfälische Kulturlandschaft zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Unterlage 10.1) und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 08.04.2025 sowie der Bezirksregierung Münster vom 31.03.2025.

Soweit der Kreis Recklinghausen in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2025 anregt, zunächst zu prüfen, inwiefern der verschlossene Raum unterhalb der Verkehrsstation erhalten oder sogar für Fledermäuse optimiert werden kann, da dort signifikante Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden konnten, erwidert die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2025, dass der verschlossene Raum unterhalb der Verkehrsstation allerdings nicht erhalten werden kann. Der Umbau der Verkehrsstation richte sich schwerpunktmäßig nach den Sperrpausen. Diese seien im Februar und September/Okttober 2026. In den Vorabmaßnahmen in 2025 wurde dies berücksichtigt, wie z.B. wurden potentielle Fledermausquartiere im Baufeld für Fledermäuse unzugänglich gemacht und Fledermauskästen aufgestellt. Alle sonstigen Hinweise der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen werden berücksichtigt.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass

erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.6 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG), der Ersatzbaustoffverordnung, der DepV sowie auf der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 08.04.2025. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 ergeben sich daraus, dass sich ausweislich des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 4) sowie des Leitungsbestandsplanes (Unterlage 9) im Plangebiet verschiedene Kabel und Leitungen befinden (s. Unterlage 1, S. 42), sowie aus der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 23.04.2024. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 beruhen sich auf der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 08.04.2025. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich. Zumal hat die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2025 erwidert, dass es keine Baustellenzufahrt direkt an der K41 geplant sei.

B.4.10 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient dazu, die Verkehrsstation Dorsten – Hervest in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und in einen nutzerfreundlichen Zustand zu bringen. Das Vorhaben beinhaltet die Verlängerung und Erhöhung des Bahnsteiges. Die Planung dient der Gewährleistung des reibungslosen Betriebes, um den zukünftigen Anforderungen der Züge gerecht zu werden sowie der Erhöhung der

Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, sowie der Schaffung weitgehender Barrierefreiheit für behinderte Menschen.

Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes und zum Wasserschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 16.10.2025

Az. 641pa/052-2024#046

EVH-Nr. 3521303

Im Auftrag

(Dienstsiegel)